

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einführung	29
A. Einleitende Bemerkungen	29
I. Ziel der Arbeit	29
II. Aufbau der Arbeit	32
B. Vorklärungen	32
I. Systematik des deutschen und europäischen Kartellbußgeldrechts und Folgen für die mögliche Anwendung des Schuldprinzips	33
1. Systematik des deutschen und europäischen Kartellbußgeldrechts	33
a) Überblick über die Normen im Zusammenhang mit Kartellbußen	33
b) Kartellrechtswidriges Verhalten, das nicht geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen	35
c) Kartellrechtswidriges Verhalten, das geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen	37
aa) Kartellrechtliche Verbotsnormen	37
bb) Kartellrechtliche Bußgeldnorm und zuständige Behörde(n)	39
2. Folgen der Systematik des deutschen und europäischen Kartellbußgeldrechts auf eine mögliche Anwendung des Schuldprinzips	40
II. Inhalt und Wurzeln des Schuldprinzips	41
1. Inhalt des Schuldprinzips	42
2. Wurzeln des Schuldprinzips	43
III. Schuldprinzip als deutsches Verfassungsrecht mit Anwendung im deutschen Kartellbußgeldrecht	46
IV. Schuldprinzip als primärrechtliche Fundamentalgarantie mit Anwendung im europäischen Kartellbußgeldrecht?	48
1. Schuldprinzip als primärrechtliche Fundamentalgarantie	48
a) Relevanz der Untersuchung	49
b) Primärrechtliche Rechtsquellen	50
c) Methodisches Vorgehen	52
d) Normierung des Schuldprinzips im geschriebenen Primärrecht	53
aa) Art. 48 Abs. 1 GrCh: Unschuldsvermutung	53
bb) Art. 49 Abs. 1 S. 1 GrCh: Grundsatz der Gesetzmäßigkeit	56
cc) Art. 1 GrCh: Menschenwürde	58
dd) Art. 49 Abs. 3 GrCh: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	61

e) Schuldprinzip als ungeschriebener Rechtsgrundsatz des Primärrechts	63
aa) Europäische Menschenrechtskonvention	64
bb) Nationale Verfassungsüberlieferung	64
f) Schuldprinzip als Fundamentalgarantie in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte	65
aa) Thyssen	68
bb) Estel	68
cc) Maizena	70
dd) Käserei Champignon	71
ee) Hansen	72
ff) Vandenvenne	75
gg) Ebony Maritime und Loten Navigation	76
hh) Schenker u. a.	78
g) Ergebnis	80
2. Anwendbarkeit des Schuldprinzips auf das Kartellbußgeldrecht	80
a) Straftatbegriff des Art. 6 Abs. 2 EMRK nach den Engel-Kriterien	80
aa) „Nationale Einstufung“ der Verfehlung	82
(1) Einstufung als verwaltungsrechtliche Sanktion	83
(2) Einstufung als kriminalstrafrechtliche Sanktion	83
(3) Einstufung als strafrechtliche Sanktion im weiteren Sinne	84
(4) Einstufung als Sanktion sui generis	85
(5) Stellungnahme	85
(6) Zwischenergebnis	87
bb) Natur der Verfehlung	88
cc) Art und Schwere der Sanktion	88
dd) Ergebnis	90
b) Unternehmen als Adressaten des europäischen Kartellbußgeldrechts	90
c) Absicherung des gefundenen Ergebnisses durch die europäische Rechtsprechungspraxis	91
d) Ergebnis	93
V. Ergebnis der Vorklärungen	93
<i>2. Teil</i>	
Konflikte des europäischen Kartellbußgeldrechts mit dem Schuldprinzip	95
A. Methodik der Untersuchung	95
I. Generelle Vorgehensweise bei der Prüfung der Vereinbarkeit des europäischen Kartellbußgeldrechts mit dem Schuldprinzip	95

II. Bezugspunkte für die Ermittlung von Konflikten der europäischen Rechtsprechungspraxis mit dem Schuldprinzip	96
1. Ansatz 1: Vergleich mit der nationalen Rechtsprechungspraxis	96
2. Grenzen des Vergleichs mit der nationalen Rechtsprechungspraxis	97
3. Ansatz 2: Vergleich mit dem Idealbild des Schuldprinzips	99
4. Zusammenfassung der Methodik	99
B. Einzelne Konfliktpunkte des europäischen Kartellbußgeldrechts mit dem Schuldprinzip	100
I. Der Verbotsirrtum	100
1. Relevanz des Verbotsirrtums für das Schuldprinzip	101
2. Der Verbotsirrtum im europäischen Wettbewerbsrecht	102
a) Generelle Anerkennung des unvermeidbaren Verbotsirrtums als Rechtsfigur	103
aa) Auswahl der zu untersuchenden EuGH-Urteile	104
(1) San Michele u. a.	108
(2) Ciba-Geigy	110
(3) Suiker Unie	113
(4) Miller	114
(5) Hoffmann-La Roche	116
(6) BMW u. a.	119
(7) Musique Diffusion Française u. a.	122
(8) IAZ u. a.	124
(9) Michelin	125
(10) Estel	126
(11) Stichting Sigarettenindustrie u. a.	129
(12) Ferriere San Carlo	131
(13) Belasco und Tipp-Ex	135
(14) Deutsche Telekom	135
(15) Schenker u. a.	136
bb) Ergebnis	144
b) Anerkennung des Verbotsirrtums im europäischen Wettbewerbsrecht bei Vertrauen auf anwaltlichen Rechtsrat oder bei Vertrauen auf Aussagen einer nationalen Wettbewerbsbehörde, die das Verhalten allein nach nationalem Recht geprüft hat?	146
aa) Vertrauen auf anwaltlichen Rechtsrat	149
(1) Miller	149
(2) Schenker u. a.	150
bb) Vertrauen auf die Einschätzung einer nationalen Wettbewerbsbehörde	154

c) Zu hohe Anforderungen an den unvermeidbaren Verbotsirrtum im europäischen Wettbewerbsrecht	156
aa) Anforderung an den unvermeidbaren Verbotsirrtum im deutschen Recht	157
(1) Fallgruppe 1: Kein eigener Zweifel an der Rechtmäßigkeit	158
(a) Sensibilisierung durch Dritte	159
(b) Schädigungsbewusstsein	160
(c) Verstoß gegen die Sittenordnung	161
(d) Rechtlich normierter Bereich	164
(e) Ergebnis	165
(2) Fallgruppe 2: Eigener Zweifel an der Rechtmäßigkeit	165
(a) Klinker	167
(b) Baustoffhändler	168
(c) Nordmende	170
(d) Ergebnis	170
(e) Ölbrenner II	171
bb) Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums nach Maßstäben deutschen Rechts in den Fällen „Miller“ und „Schenker u.a.“	172
(1) Miller	173
(2) Schenker u.a.	174
(a) Objektiv ausreichende Erkundigungen zur Klärung der Rechtslage	177
(aa) Antrag auf Eintragung als Vereinbarungskartell	177
(bb) Beratung durch Anwaltskanzlei	178
(cc) Anerkennung als genehmigungsfreies Bagatellkartell durch Kartellgericht	179
(dd) Ergriffene Maßnahmen kumulativ ausreichend?	180
(ee) Zwischenergebnis	180
(b) Erkundigungen subjektiv ausreichend?	180
d) Friktion der Argumentationsstruktur des EuGH mit dem Schuldprinzip ..	183
3. Fazit	191
II. Die Unternehmensschuld	192
1. Friktion mit dem Schuldprinzip wegen Bebauung handlungs- und schuldunfähiger Personen	193
a) Vergleich mit deutscher Rechtslage: Zulässige strafrechtliche Normen, welche die Handlungs- und Schuldfähigkeit von Unternehmen voraussetzen?	194
aa) Bußgeldvorschriften gemäß § 81 GWB	194
bb) Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 30 OWiG	197
cc) Einziehung von Gegenständen bzw. des Wertersatzes gegenüber juristischen Personen gemäß § 29 OWiG	205

dd) Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 29a OWiG	207
ee) Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen gemäß § 890 Abs. 1 ZPO	212
(1) Straf- oder strafrechtsähnlicher Charakter des § 890 Abs. 1 ZPO?	212
(2) Anwendbarkeit des § 890 Abs. 1 ZPO auf juristische Personen?	214
(3) Anerkennung der strafrechtlichen Handlungs- und Schuldfähigkeit von juristischen Personen im Rahmen des § 890 Abs. 1 ZPO?	214
(4) Generelle Anerkennung der Handlungs- und Schuldfähigkeit im Ordnungswidrigkeitenrecht?	215
ff) Ergebnis	216
b) Handlungs- und Schuldfähigkeit von Unternehmen im Strafrecht im engeren Sinne <i>de lege ferenda</i>	216
aa) Handlungsfähigkeit – Diskussion in der Literatur	217
bb) Schuldfähigkeit – Diskussion in der Literatur	225
(1) Fehlende personale Qualität	226
(a) Relevanz des zugrunde gelegten Schuldbegehriffs	227
(aa) Psychologischer Schuldbegehriff	228
(bb) Normativer Schuldbegehriff	229
(b) Ergebnis	233
(2) Höchstpersönlichkeit der strafrechtlichen Schuld	233
(a) Vorstellung der Modelle	234
(aa) Gefährdungsmodelle	234
(bb) Individualitätmodelle	235
(α) Respondeat-Superior-Modell	236
(β) Organ-/Repräsentations-/Identifikationsmodell	239
(cc) Modifizierte Individualitätmodelle	240
(dd) Kollektive Modelle	242
(b) Bewertung der Modelle	244
(c) Ergebnis	249
cc) Hinweise aus der Rechtsprechung der deutschen Gerichte zur Handlungs- und Schuldfähigkeit von Unternehmen <i>de lege ferenda</i>	249
(1) Rechtsprechung des RG	251
(2) Rechtsprechung des BGH	259
(3) Rechtsprechung des BVerfG	263
(a) Bertelsmann-Lesering-Urteil	264
(b) Lissabon-Urteil	268
(4) Ergebnis	272
c) Übertragung der Überlegungen auf das Ordnungswidrigkeitenrecht	273
aa) Argumente gegen die Handlungs- und Schuldfähigkeit von Verbänden im Strafrecht	274

bb) Überblick über die Theorien zur Abgrenzung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	274
cc) Bedeutung der Abgrenzungstheorien für die Beurteilung der Handlungs- und Schuldfähigkeit von Verbänden	276
(1) Quantitative Theorie	276
(2) Qualitative Theorie	276
(3) Gemischt-qualitativ-quantitative Theorie	279
dd) Ergebnis	280
2. Konflikt mit dem Schuldprinzip wegen Bestrafung Unschuldiger	281
3. Vereinbarkeit der konkreten Ausgestaltung des Art. 23 VO Nr. 1/2003 mit dem Schuldprinzip?	283
a) Von den europäischen Organen zugrunde gelegtes Modell	284
aa) Erste Anhaltspunkte für ein Kollektivmodell	284
bb) Prüfsteine für die konsequente Anwendung eines Kollektivmodells ..	288
(1) Fehlverhalten eines untergeordneten Mitarbeiters	289
(2) Handeln gegen die ausdrückliche Anweisung des Vorgesetzten ..	290
(3) Entlastung durch Compliance-Programme?	291
(a) Übersicht über die Behandlung von Compliance-Programmen durch die europäischen Organe	292
(b) Der Fall „Schindler Holding u. a.“	295
(c) Standort der Behandlung von Compliance-Programmen ..	299
cc) Ergebnis	300
b) Wechsel zwischen den Modellen als Fiktion mit dem Schuldprinzip? ..	302
c) Konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Modelle als Fiktion mit dem Schuldprinzip?	302
aa) Personeller Bezug	303
(1) Beschränkung auf Organe?	304
(2) Erweiterung auf Leitungspersonen?	305
(3) Erweiterung auf untergeordnete Mitarbeiter?	307
(4) Erweiterung auf externe Beauftragte und Bevollmächtigte?	308
(5) Ergebnis	309
bb) Sachlicher Bezug	309
(1) Auftreten als Repräsentant des Unternehmens und nicht als Privatperson	310
(2) Handeln im Rahmen des Aufgabengebietes	311
(3) Handeln im Interesse des Unternehmens	313
(4) Ergebnis	316
4. Fazit	317

III. Bußgeldpraxis in Konzernsachverhalten	317
1. Konzept der wirtschaftlichen Einheit	319
a) Unternehmensbegriffe im europäischen Wettbewerbsrecht	320
aa) Unternehmensbegriff der Art. 101 f. AEUV	320
(1) Historische Entwicklung	320
(a) Institutioneller Unternehmensbegriff als Ausgangspunkt	321
(b) Hinwendung zum wirtschaftlichen Unternehmensbegriff auf Basis der wirtschaftlichen Einheit	322
(aa) Entscheidungspraxis der Hohen Behörde und Kommission	322
(bb) Entscheidungspraxis der Europäischen Gerichte	325
(c) Ergebnis	327
(2) Voraussetzungen für die Annahme einer wirtschaftlichen Einheit	327
(a) Unterordnungskonzerne	328
(aa) Kapitalmäßige Verflechtung als Mindestbedingung	329
(bb) Keine autonome Bestimmung des Marktverhaltens durch die Tochter	332
(b) Gleichordnungskonzerne	335
(3) Reichweite der wirtschaftlichen Einheit	336
(4) Kein Verlust der Unternehmenseigenschaft der kartellrechtswidrig handelnden Gesellschaft	339
(5) Ergebnis	339
bb) Unternehmensbegriff des Art. 23 VO 1/2003	340
(1) Institutioneller Unternehmensbegriff	341
(a) Inhalt	341
(b) Dogmatisch mögliche Konstruktionen	342
(aa) Eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der einzelnen Gesellschaft	342
(bb) Direktzurechnungsmodell	343
(cc) Einheitszurechnungsmodell	344
(2) Wirtschaftlicher Unternehmensbegriff	346
(a) Inhalt	346
(b) Dogmatisch mögliche Konstruktionen	347
(aa) Direktzurechnungsmodell	347
(bb) Einheitszurechnungsmodell	347
(cc) Haftungsmodell	349
(3) Zwischenergebnis	350
(4) Praxis der europäischen Organe	351
(a) Aussagen, die für den institutionellen Unternehmensbegriff sprechen	351
(b) Aussagen, die für den wirtschaftlichen Unternehmensbegriff sprechen	352

(c) Stellungnahme	355
b) Dogmatische Konstruktion der Bebußung der einzelnen Gesellschaften	360
aa) Aussagen, die für das Einheitszurechnungsmodell sprechen	361
bb) Aussagen, die für das Haftungsmodell sprechen	365
cc) Stellungnahme	366
c) Ergebnis	367
2. Parallelkonzeptionen im deutschen Recht	367
a) Gegenwärtige Rechtslage	368
b) Rechtslage vor Inkrafttreten der 9. GWB-Novelle	371
aa) Bebußung von einer wirtschaftlichen Einheit angehörigen Gesellschaften über Art. 5 S. 2 VO 1/2003 i. V. m. Art. 101 f. AEUV	371
bb) Bebußung von einer wirtschaftlichen Einheit angehörigen Gesellschaften über § 81 GWB i. V. m. § 30 OWiG	372
(1) Kein Anknüpfen an wirtschaftliche Einheit, sondern Rechtsträgerprinzip	372
(2) Anknüpfen an den Konzern als Rechtsträger?	373
(3) Anknüpfen an das Verhalten der Organe der Muttergesellschaft ..	377
cc) Bebußung von einer wirtschaftlichen Einheit angehörigen Gesellschaften über § 130 OWiG i. V. m. § 30 OWiG	383
dd) Ergebnis	385
3. Fraktionen der Grundkonzeption der wirtschaftlichen Einheit mit dem Schuldprinzip	386
a) 1. Schritt: Zurechnung des Kartellverstoßes des Mitarbeiters der Tochtergesellschaft zur wirtschaftlichen Einheit	387
aa) Hinweise aus der deutschen Rechtsprechung zur Handlungs- und Schuldfähigkeit von wirtschaftlichen Einheiten	387
bb) Übertragung der Literaturargumente gegen die Handlungs- und Schuldfähigkeit von juristischen Personen und Verbänden auf wirtschaftliche Einheiten?	391
(1) Notwendigkeit einer geistig-psychischen Substanz?	391
(2) Unzulässige Zurechnung fremder Schuld?	391
b) 2. Schritt: Zurechnung des Kartellverstoßes von der wirtschaftlichen Einheit zur Muttergesellschaft	395
c) Ergebnis	398
d) Exkurs: Konflikt mit dem Schuldprinzip auch beim Haftungsmodell?	398
4. Fraktion mit dem Schuldprinzip aufgrund der 100%-Vermutung	400
a) Die 100%-Vermutung und die Positionierung gegenüber dem Modell der wirtschaftlichen Einheit	402
aa) Zurechnung zur wirtschaftlichen Einheit grundsätzlich problematisch	403
bb) Zurechnung zur wirtschaftlichen Einheit grundsätzlich unproblematisch	404
cc) Zurechnung zur wirtschaftlichen Einheit nur bei Ausübung eines bestimmenden Einflusses durch die Muttergesellschaft unproblematisch	405

dd) Ergebnis	405
b) Gegenstand der Vermutung: Schuld oder Strukturzustand?	406
c) Schuldvermutung oder Erfahrungssatz?	407
aa) Einflussnahme der Mutter auf die 100%-Tochter als Regelfall?	408
bb) Erfahrungsgesetz, einfacher Erfahrungssatz oder Erfahrungsgrundsatz?	409
cc) Grundsätzliche Widerlegbarkeit der Vermutung im Einzelfall	411
dd) Erfahrungsgrundsatz oder formelle Beweislastumkehr?	414
ee) Ergebnis	419
d) Gesamtergebnis zur 100%-Vermutung	420
5. Fazit	420
IV. Bußgeldpraxis bei der Rechtsnachfolge	420
1. Firmen- und Rechtsformwechsel	421
a) Firmenwechsel	421
b) Rechtsformwechsel	422
aa) Rechtsformwechsel durch formwechselnde Umwandlung	422
bb) Rechtsformwechsel durch übertragende Umwandlung	424
2. Unternehmenskauf	425
a) Share Deal	425
aa) Grundkonstellation	425
(1) Beschreibung der Grundkonstellation	425
(2) Bebußungspraxis der europäischen Organe	426
(3) Bewertung der Bebußungspraxis im Hinblick auf das Schuldprinzip	428
(4) Ergebnis	430
bb) Sonderkonstellationen	430
(1) Erwerb und anschließende Vereinigung mit M2	430
(2) Erwerb und anschließender Entzug der wirtschaftlichen Substanz	431
b) Asset Deal	431
aa) Grundkonstellation	432
(1) Inhalt der Grundkonstellation	432
(2) Bebußungspraxis der europäischen Organe	432
(3) Bewertung der Bebußungspraxis im Hinblick auf das Schuldprinzip	434
bb) Sonderkonstellationen	437
(1) Rechtliches Erlöschen des ursprünglichen Rechtsträgers	437
(2) Wirtschaftliches Erlöschen des ursprünglichen Rechtsträgers	439
(3) Bewertung der Bebußungspraxis im Hinblick auf das Schuldprinzip	441
3. Verschmelzung und Spaltung	443
a) Verschmelzung	443
aa) Praxis der europäischen Organe	444
bb) Bewertung der Bebußungspraxis im Hinblick auf das Schuldprinzip	446
cc) Praxis des Bundeskartellamts und der deutschen Gerichte	447

dd) Ergebnis	450
b) Spaltung	450
aa) Aufspaltung	451
bb) Abspaltung	454
cc) Ausgliederung	456
4. Besonderheiten bei konzerninternen Umstrukturierungen	456
5. Besonderheiten bei Haftungsübernahmeverklärungen	460
V. Bußgeldbemessung	464
1. Bußgeldzumessung im europäischen Kartellbußgeldrecht	465
a) Schritt 1: Festsetzung des Grundbetrags	466
b) Schritt 2: Anpassungen des Grundbetrags	467
c) Schritt 3: Erhöhung zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung ..	468
d) Schritt 4: Kappung auf 10 % des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres	468
e) Schritt 5: Verweis auf Bonusregelung, Bußgeldminderung bei Inability-to-pay und Verhängung von symbolischen Geldbußen	468
2. Konfliktpunkte mit dem Schuldprinzip bei Einzelunternehmen	469
a) Schritt 1: Festsetzung des Grundbetrags	470
aa) Anknüpfung an den produktbezogenen Umsatz	470
bb) Multiplikation mit der Dauer der Zuwiderhandlung	471
cc) Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes bei der Ermittlung des Grundbetrages	474
(1) Kriterien zur Bestimmung der Schwere des Verstoßes	474
(2) Generalisierende Bestimmung der Schwere des Verstoßes	475
dd) Aufschlag der „Eintrittsgebühr“ bei der Ermittlung des Grundbetrages	475
(1) Präventiver Zweck der „Eintrittsgebühr“ als zulässige Bußgeldzumessungserwägung?	476
(2) Konkrete Ausgestaltung der „Eintrittsgebühr“	479
(3) Fehlende Differenzierung zwischen Kartellteilnehmern als Konflikt mit dem Schuldprinzip?	479
b) Schritt 2: Anpassungen des Grundbetrags	480
aa) Anpassung aufgrund schuldfreiem Faktoren?	480
(1) Erschwerende Umstände	480
(a) In den Leitlinien ausdrücklich genannte erschwerende Umstände	481
(aa) 1. Spiegelstrich: Fortgesetzte Handlung oder Wiederholungstat	481
(bb) 2. Spiegelstrich: Verweigerung der Zusammenarbeit oder Behinderung der Untersuchung durch die Kommission ..	486
(α) Verweigerung der Zusammenarbeit	487
(β) Behinderung der Untersuchung	491

(cc) 3. Spiegelstrich: Rolle als Anführer oder Anstifter; Zwangs- und/oder Vergeltungsmaßnahmen gegenüber anderen Unternehmen	491
(b) Ungeschriebene erschwerende Umstände	492
(aa) Fortsetzung der Zu widerhandlung nach Einleitung von Ermittlungen und Kenntnis des Unternehmens hier von	492
(bb) Bußgelderhöhende Wirkung von Compliance-Programmen?	493
(2) Mildernde Umstände	495
bb) Schuldrelevante Faktoren, die keine Berücksichtigung finden?	495
(1) Erste Zu widerhandlung	495
(2) Übermäßig lange Verfahrensdauer	497
(3) Zusammenarbeit in anderen Kartellverfahren	501
(4) Druck von anderen Unternehmen	502
(5) Abstellen der Zu widerhandlung vor Ermittlungen der Kommission	504
(6) Nichtberücksichtigung von Compliance-Programmen	506
(7) Nichtberücksichtigung eines vermeidbaren Verbotsirrtums?	509
cc) Beweislastverteilung für schuldrelevante Umstände	511
dd) Ergebnis	514
c) Schritt 3: Erhöhung zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung ..	514
aa) Abschreckungsaufschlag für Unternehmen mit hohem Gesamtumsatz ..	515
(1) Fehlender Zusammenhang zwischen Gesamtumsatz und verwirklichtem Unrecht als Konflikt mit dem Schuldprinzip?	515
(2) Orientierung am Gesamtumsatz als sachgerechter Ausdruck der wirtschaftlichen Potenz?	516
(3) Integration des Abschreckungsaufschlags in die Bußgeldsumme als Konflikt mit dem Schuldprinzip?	518
bb) Abschreckungsaufschlag zur Gewinnabschöpfung	519
d) Schritt 4: Kappung auf 10 % des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres	523
e) Schritt 5: Verweis auf Bonusregelung, Bußgeldminderung bei Inability-to-pay und Verhängung von symbolischen Geldbußen	529
aa) Bonusregelung	529
bb) Bußgeldminderung bei Inability-to-pay	530
cc) Symbolische Geldbuße	533
3. Zusätzliche Konfliktpunkte mit dem Schuldprinzip bei wirtschaftlichen Einheiten	534
a) Bezugspunkt der Bußgeldbemessung bei Konzernen	535
aa) Praxis der europäischen Organe	535
bb) Bewertung der Bebußungspraxis im Hinblick auf das Schuldprinzip ..	537

b) Weite Interpretation des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit bei der Bußgeldbemessung?	538
aa) Wiederholungstäterschaft	539
(1) Bußgelderhöhende Wirkung für M	541
(2) Bußgelderhöhende Wirkung für T2	542
bb) Abschreckungsaufschlag und Kappungsgrenze	543
c) Gesamtschuldnerische Haftung	548
d) Ergebnis	551
4. Zusätzliche Konfliktpunkte mit dem Schuldprinzip bei der Rechtsnachfolge	551
a) 1. Konstellation: Fortbestehen der kartellrechtswidrig handelnden Gesellschaft nach der Veräußerung	552
aa) Wiederholungstäterschaft	552
(1) Unterkonstellation 1: Erster und zweiter Kartellverstoß von T	552
(2) Unterkonstellation 2: Erster Kartellverstoß von M2, zweiter Kartellverstoß von T	553
(3) Ergebnis	555
bb) Abschreckungsaufschlag	555
cc) Kappungsgrenze	557
b) 2. Konstellation: Kein Fortbestehen der kartellrechtswidrig handelnden Gesellschaft nach der Veräußerung, wirtschaftliche Nachfolge durch eine andere Gesellschaft	558
aa) Wiederholungstäterschaft	559
(1) Unterkonstellation 1: Kein Bußgeldbescheid an M1 für Erstverstoß	559
(2) Unterkonstellation 2: Bußgeldbescheid an M1 für Erstverstoß	560
bb) Abschreckungsaufschlag und Kappungsgrenze	561
cc) Folgerungen für Abschreckungsaufschlag und Kappungsgrenze in entsprechenden Verschmelzungs- und Spaltungskonstellationen	562
c) Ergebnis	563

3. Teil

Verstöße des europäischen Kartellbußgeldrechts gegen das Schuldprinzip?

A. Gang der Untersuchung	564
B. Abwägbarkeit des Schuldprinzips?	565
I. Eindeutige gesetzliche Regelungen im Europarecht?	565
II. Vernachlässigung der Frage nach der Abwägbarkeit des Schuldprinzips in der Kritik am europäischen Wettbewerbsrecht und der europäischen Bußgeldpraxis	568
III. „Schuldprinzip“ als Prinzip im Sinne <i>Alexys</i> ?	570

IV. Abwägungsfähigkeit des Schuldprinzips im deutschen Recht?	573
1. Eindeutige Aussagen in Literatur und Rechtsprechung zur Einschränkbarkeit des Schuldprinzips?	574
2. Begründen die verfassungsrechtlichen Wurzeln des Schuldprinzips ein Abwägungsverbot?	578
3. Verkappte Einschränkungen des Schuldprinzips in Gesetzen und Rechtsprechung?	581
a) § 186 StGB	581
b) § 30 OWiG bei wirtschaftlicher Kontinuität	583
4. Ergebnis	585
V. Besondere Aspekte, die speziell für die Abwägbarkeit im europäischen Kartellbußgeldrecht sprechen	585
1. Kartellbußgeldrecht als Strafrecht im weiteren Sinne	586
a) Kein Menschenwürdebezug des Strafrechts im weiteren Sinne	586
b) Höhe der Bußgelder	587
2. Unternehmen als ausschließliche Adressaten	588
a) Kein Menschenwürdebezug	589
b) Geringerer Grad persönlicher Betroffenheit	590
aa) Dogmatische Konstruktion	591
bb) Tatsächliche Betrachtung	591
cc) Ergebnis	592
c) Spezifische Gefahr der Bußgeldumgehung	593
d) Besondere Nachweisprobleme (Unternehmen als Black Box)	594
e) Differenzierungen bei bestimmten Garantien zwischen natürlichen und juristischen Personen auch im deutschen Recht	595
3. Europarechtliche Besonderheiten	596
a) Geringere Verankerung des Schuldprinzips im Europarecht	596
aa) Schuldprinzip in der Grundrechtecharta	596
bb) Schuldprinzip in der EMRK	598
cc) Schuldprinzip in den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten	599
dd) Integration der Grundrechtecharta in das europäische Primärrecht als Gegenargument?	602
ee) Ergebnis	604
b) Besondere Bedeutung des <i>effet utile</i> im Europarecht	604
4. Kartellrechtliche Besonderheiten	607
a) Unzureichende zivilrechtliche Haftung im Kartellrecht	607
b) Geringe Bedeutung von Affektaten im Wettbewerbsrecht	609
c) Besondere Bedeutung des Effizienzgebots im Wettbewerbsrecht	610
d) Höhe der Kartellbußen als Gegenargument?	611
e) Ergebnis	612

C. Effizienzprinzip oder unverfälschter Wettbewerb als dem Schuldprinzip gegenüberstehendes Prinzip bzw. Ziel?	612
D. Einschränkbarkeit des Schuldprinzips durch Ziel des unverfälschten Wettbewerbs?	614
E. Europarechtliche Anforderungen an die Rechtfertigung von Einschränkungen des Schuldprinzips	617
I. Vorgaben der Grundrechtecharta	617
1. Anwendbarkeit des Art. 52 GrCh auf das Schuldprinzip	618
2. Schuldprinzip als Recht oder Freiheit i. S. d. Art. 52 Abs. 1 GrCh oder als Charta-Grundsatz i. S. d. Art. 52 Abs. 5 GrCh?	619
3. Einschränkungsvoraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 GrCh	621
a) Gesetzliche Grundlage	621
aa) Art. 101 f. AEUV oder Art. 23 VO 1/2003 als gesetzliche Grundlage?	621
bb) Bußgeldleitlinien als gesetzliche Grundlage?	622
cc) Gewohnheitsrecht als gesetzliche Grundlage?	623
dd) Einschränkung des Schuldprinzips auch ohne gesetzliche Grundlage wegen der besonderen Materie Schuldprinzip?	623
ee) Ergebnis	625
b) Anerkanntes Ziel	625
c) Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Wesensgehaltsgarantie	626
II. Vorgaben der EMRK	628
F. Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und Achtung der Wesensgehaltsgarantie bei den einzelnen Konstellationen	629
I. Verbotsirrtum	629
II. Unternehmensschuld – Zurechnung des Verhaltens von untergeordneten Mitarbeitern und Externen	631
1. Juristische Personen und Personenvereinigungen	632
a) Geeignetheit und Erforderlichkeit	632
b) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	632
2. Einzelkaufmann	634
III. Bebußung bei wirtschaftlichen Einheiten (insbesondere Konzernkonstellationen)	635
1. Vereinbarkeit der Bebußung von Angehörigen wirtschaftlicher Einheiten mit dem Schuldprinzip	636
a) Geeignetheit und Erforderlichkeit	636
b) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	636
c) Wesensgehaltsgarantie	638
2. Vereinbarkeit des Einheitszurechnungsmodells mit dem Schuldprinzip?	639
3. Ergebnis	640

IV. Bebußung bei Rechtsnachfolge	641
1. Wirtschaftliches oder rechtliches Erlöschen des Rechtsvorgängers	641
a) Vereinbarkeit der Bebußung des Rechtsnachfolgers bei wirtschaftlichem oder rechtlichem Erlöschen des Rechtsvorgängers mit dem Schuldprinzip	641
aa) Geeignetheit und Erforderlichkeit	641
bb) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	642
cc) Wesensgehaltsgarantie	643
b) Vereinbarkeit des Einheitszurechnungsmodells mit dem Schuldprinzip?	644
2. Konzerninterne Umstrukturierung	647
3. Haftungsübernahmeerklärung	648
V. Rechtsfolgen	649
1. Kooperationsverweigerung als bußgelderhöhender Umstand	649
2. Compliance-Programme als bußgelderhöhender bzw. nicht bußgeldmindernder Faktor	650
3. Nichtberücksichtigung überlanger Verfahrensdauer	652
4. Nichtberücksichtigung der Tatbeendigung vor Ermittlungsmaßnahmen der Kommission	652
5. Beweislastumkehr bei der Bußgeldbemessung	654
6. 10%-Grenze als Kappungsgrenze	655
7. Bußgeldbemessung bei Konzernen	657
a) Fortschreiben des Konzepts der wirtschaftlichen Einheit auf Ebene der Bußgeldbemessung	658
b) Erweiterung der wirtschaftlichen Einheit auf Bußgeldebene	659
8. Bußgeldbemessung bei der Rechtsnachfolge (Sonderkonstellationen)	660
a) Wiederholungstätterschaft	660
b) Abschreckungsaufschlag und Kappungsgrenze	661
 <i>4. Teil</i>	
Schluss	663
 Literaturverzeichnis	667
 Stichwortverzeichnis	756